

# **BStGer RR.2008.272 vom 10. Februar 2009**

Bundesstrafgericht, 2009-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2008.272](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2008.272)

FR: TPF RR.2008.272 du 10 février 2009

IT: TPF RR.2008.272 del 10 febbraio 2009

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Österreich Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 Abs. 1 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Österreich sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie der zwischen der Schweiz und Österreich abgeschlossene Vertrag vom 13. Juni 1972 über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (Zusatzvertrag, ZV; SR 0.351.916.32) massgebend. Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangt das Landesrecht zur Anwendung, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464 m.w.H.).

### **E. 1.2**

Der Rat der Europäischen Union hat am 27. November 2008 die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in der Schweiz ab dem 12. Dezember 2008 beschlossen (Beschluss des Rates 2008/903/EG; ABl. L 327 vom 5. Dezember 2008, S. 15 - 17). Für den Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen findet, mangels anders lautender Übergangsbe-

- 4 -

stimmungen, das im Zeitpunkt des Entscheids jeweils geltende Recht Anwendung. Die verwaltungsrechtliche Natur des Rechtshilfeverfahrens schliesst die Anwendung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung aus (BGE 112 Ib 576 E. 2 S. 583 ff.). Gestützt auf Art. 2 Ziff. 1 des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (Schengen-Assoziierungsabkommen; SR 0.360.268.1), sind für die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Schweiz und Österreich überdies die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62) zwecks Ergänzung und Erleichterung der Anwendung des EUeR massgebend.

### **E. 1.3**

Da die massgeblichen Bestimmungen des SDÜ vorliegend keine substan- tielle Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen der Rechtshilfegewäh- rung an den ersuchenden Staat im Vergleich zum bisherigen Vertragsrecht bewirken, erübrigt sich ein Schriftenwechsel zur Frage des anwendbaren Rechts.

### **E. 2.1**

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführen- den Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung der Beschwerde an die II. Be- schwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Die der Schlussverfügung vo- rangehenden Zwischenverfügungen können in bestimmten Fällen selb- ständig angefochten werden, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wie- der gutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 80e Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht; SGG, SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reg- lements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht; SR 173.710). Das Bundesgericht hat entschieden, dass die vom IRSG vorgesehene Rechts- mittelordnung auch in einem kantonalen Verfahren betreffend kantonalen Zwangsmassnahmen gilt, sobald es direkt ein nach dem IRSG abzuwi- ckelndes Rechtshilfeverfahren und damit den Umfang der allenfalls zu leis- tenden Rechtshilfe betrifft. Darunter fallen auch Entscheide des Entsiege- lungsrichters. Diese dienen der Ausführung des Rechtshilfeersuchens und gelten als Zwischenentscheid bzw. -verfügung der mit der Ausführung betrauten kantonalen Rechthilfebehörde (BGE 126 II 495 E. 3 m.w.H.).

- 5 -

Bei den angefochtenen Entscheiden handelt es sich um einen Entsiege- lungentscheid, der gemäss obgenannter Rechtsprechung als Zwischen- verfügung im Rechtshilfeverfahren gilt, sowie um die entsprechende Schlussverfügung. Die Zwischenverfügung ist damit zusammen mit der Schlussverfügung anfechtbar (vgl. TPF RR.2007.159 vom 18. Februar 2008 E. 2 zur Publikation vorgesehen). Letztere datiert vom 4. September 2008. Die Beschwerden vom 26. September 2008, respektive 29. Septem- ber 2008 wurden daher fristgerecht eingereicht.

### **E. 2.2**

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, ge- gen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG gilt bei der Hausdurchsuchung der Eigentümer oder der Mieter (Art. 9a lit. b IRSV; vgl. BGE 130 II 162 E. 1.1 S. 163; 128 II 211 E. 2.3 S. 217; 123 II 153 E. 2b S. 156; TPF 2007 79 E. 1.6 je m.w.H.).

Die Schlussverfügung und der Zwischenentscheid des Entsiegelungsrich- ters beziehen sich u.a. auf die vorliegend angefochtene Herausgabe des Dokuments betreffend Hausverkauf in Florida, welches anlässlich einer am Wohnort der Beschwerdeführerin durchgeführten Hausdurchsuchung si- chergestellt worden ist. Die Beschwerdeführerin ist damit beschwerdelegi- timiert und auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin rügt, sie sei im ausländischen Strafverfahren weder verdächtigt noch habe sie damit etwas zu tun. Trotzdem sei in ihren Privaträumen eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden. Die Beschlagnahme des in ihrem Eigentum stehenden Dokuments betreffend Hausverkauf stelle daher einen eklatanten Rechtsbruch und eine Verletzung der Privatsphäre dar (act. 1, 5).

### **E. 3.2**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist nicht erforderlich, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird. Es genügt, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in Zusammenhang stehen und geeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007, E. 3; TPF RR.2007.29 vom 30. Mai 2007 E. 3, sowie der Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts 1C.150/2007 vom 15. Juni 2007, E. 1.3 dazu; vgl. auch Art. 63 Abs. 1 IRSG).

- 6 -

In concreto liegt ein Sachzusammenhang zwischen dem fraglichen Dokument und dem Gegenstand der österreichischen Strafuntersuchung offensichtlich vor. So wird B. von der ersuchende Behörde wie dargetan (vgl. Sachverhalt lit. A) verdächtigt, in einem Schuldenregulierungsverfahren insbesondere seine Eigentums bzw. Miteigentumsrechte an einem Wohnobjekt in Florida verschwiegen zu haben. Im Rechtshilfeersuchen wird betont, dass bei den Hausdurchsuchungen Unterlagen zum Objekt in Florida von wesentlichem Interesse seien. Das bei der Beschwerdeführerin anlässlich der Hausdurchsuchung aufgefundene Dokument betrifft eine Liegenschaft in Florida und steht damit offensichtlich in Zusammenhang mit dem in Österreich geführten Strafverfahren. Einer Herausgabe steht damit nichts entgegen. Das Dokument ist der ersuchenden Behörde zu übermitteln, damit diese daraus Rückschlüsse be- oder auch entlastender Natur bezüglich des den Beschuldigten angelasteten Verhaltens ziehen kann. Die Rüge der Beschwerdeführerin ist als unbegründet abzuweisen.

### **E. 4.1**

Weiter macht die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Übermittlung des fraglichen Dokuments geltend, dass sie das Geld für den Hauskauf von ihrer österreichischen Mutter erhalten habe. Die österreichische Behörde brauche die herausverlangte Bestätigung daher, um nachträglich die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben (act. 1).

### **E. 4.2**

Rechtshilfe kann u.a. verweigert werden, wenn sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die vom ersuchten Staat als politische, als mit solchen zusammenhängende oder als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden (Art. 2 lit. a EUeR). Die Schweiz hat sich in Bezug auf diese Bestimmung insbesondere das Recht vorbehalten, Rechtshilfe auf Grund des EUeR nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu leisten, dass die Ergebnisse der in der Schweiz durchgeführten Erhebungen und die in herausgegebenen Akten oder Schriftstücken enthaltenen Auskünfte ausschliesslich für die Aufklärung und Beurteilung derjenigen strafbaren Handlungen verwendet werden dürfen, für die die Rechtshilfe bewilligt wird (Vorbehalt zu Art. 2 lit. b EUeR). Diese Regelung

entspricht jener von Art. 67 i.V.m. Art. 63 IRSG (TPF RR.2007.14 vom 25. April 2007 E. 5.2).

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdegegnerin hat die Schlussverfügung vom 4. September 2008 mit dem gemäss Art. 2 lit. a EUeR, Art. 67 und Art. 63 IRSG üblichen Spezialitätsvorbehalt versehen, wonach die in der Schweiz gewonnenen Erkenntnisse nicht zur Verfolgung von politischen und militärischen Delikten oder für fiskalische Straf- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden

- 7 -

dürfen. Die Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes durch die Vertragsstaaten des EUeR wird nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip als selbstverständlich vorausgesetzt, ohne dass die Einholung ausdrücklicher Zusicherungen notwendig wäre (vgl. BGE 115 Ib 373 E. 8 S. 377; Urteile des Bundesgerichts 1A.63/2007 vom 28. Februar 2008, E. 4.2; 1A.112/2004 vom 17. September 2004, E. 5.2; TPF RR.2007.60 vom 25. Juli 2007 E. 3.2). Ein Grund zur Verweigerung der Herausgabe des fraglichen Dokuments liegt demnach nicht vor. Die Rüge ist als unbegründet abzuweisen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung (TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.00 anzusetzen (vgl. Art. 3 des Reglements), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 4'000.00. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, der Beschwerdeführerin den Restbetrag von Fr. 1'000.00 zurückzuerstatten.

- 8 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.